

Synopse

Änderung des Steuergesetzes (LG 2015)

	Änderung des Steuergesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 2015)
	I.
	GS VI C/1/1, Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:
Art. 13 Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. ² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:	¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie: 1. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; 2. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind und 3. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³ Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; 2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; 3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; 4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; 5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; 6. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.	1. 400 000 Franken; 2. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts; 3. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung. 4. <i>Aufgehoben.</i> 5. <i>Aufgehoben.</i> 6. <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. ⁵ Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem zwanzigfachen massgeblichen Aufwand nach Absatz 3 dieses Artikels entspricht und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet. ⁶ Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag: 1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; 2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

	3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; 4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; 5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; 6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.
Art. 17 Unselbstständige Erwerbstätigkeit ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. ² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 36 dieses Gesetzes besteuert.	^{1a} Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Art. 23 Übrige Einkünfte ¹ Steuerbar sind auch 1. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten; 2. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; 3. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; 4. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes; 5. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Artikel 24 Ziffer 11 dieses Gesetzes; 6. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Eltern- teil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.	5. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Artikel 24 Ziffer 11 dieses Gesetzes;
Art. 24 ¹ Steuerfrei sind: 1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören; 2. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; 3. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 106 Absatz 1 dieses Gesetzes (wirtschaftliche Handänderung);	

4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten; 5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet; 6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; 7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes; 8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; 9. die Zahlung von Genugtuungssummen; 9a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; 10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; 11. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.	12. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.
Art. 26 Unselbstständige Erwerbstätigkeit	

¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere 1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; 2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; 3. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. ² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Ziffern 1-3 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Ziffern 1 und 3 steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.	¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere: 3. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 12 bleibt vorbehalten.
Art. 27 Selbstständige Erwerbstätigkeit: Allgemeines ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: 1. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens; 2. die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken; 3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen; 4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; 5. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes entfallen.	

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
Art. 31 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: 1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Personen zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; 2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; 3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; 4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; 5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Artikel 82 BVG; 6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;	

7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 4800 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 800 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann; 8. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen; 8a. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; 9. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4). 10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; 11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:	

a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. ² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3500 Franken und höchstens 10'000 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.	12. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern: a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder b. das 20. Altersjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Ziff. 5) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.
Art. 32 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen ¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: 1. die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privateaufwand;	

2. die Ausbildungskosten; 3. die Aufwendungen für Schuldentilgung; 4. die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (einschliesslich der Baukreditzinsen für Liegenschaften); 5. Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Grundstückgewinn-, Erbschafts-, Schenkungs-, Handänderungs- und Vergnügungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern auf Einkommens- und Vermögensteilen, die ausschliesslich im Ausland besteuert werden.	2. die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;
Art. 47 ¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode. ² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem Stand für den Monat September eines Jahres erneut um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode. ³ Der Landrat behandelt und verabschiedet den Antrag spätestens zuhänden der Landsgemeinde der nächsten Steuerperiode.	⁴ Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.
Art. 64 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:	

1. die Steuern, nicht aber Steuerbussen; 2. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; 3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4); 4. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; 5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
Art. 71 Gemischte Beteiligungsgesellschaften; Grundsatz ¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.	

^{1a} Die gleiche Ermässigung gilt auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten. ^{1b} Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, so weit sie nicht mehr begründet sind. ² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. ³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.	^{1a} <i>Aufgehoben.</i> ^{1b} <i>Aufgehoben.</i>
Art. 72 Kapitalgewinne auf Beteiligungen ¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR. ² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss Artikel 71 dieses Gesetzes nur berücksichtigt:	¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR.

1. soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt; 2. sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. ³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 71 Absatz 3 dieses Gesetzes zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.	2. sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. ³ Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von wenigstens 1 Million Franken hatten. ⁴ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 71 Absatz 3 dieses Gesetzes zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.
Art. 149 Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen: 1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit; 2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person; 3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden; 4. Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten andern Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.	

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen und Bilanzen) der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: 1. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder 2. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode. ³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957–958 f. OR.
	Art. 260a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Mai 2015 ¹ Für natürliche Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 13 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen der Artikel 47 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 1a und 1b sowie Artikel 72 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

	[Ort] [Behörde]